

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0363-I/A/15/2015

Wien, am 21. Dezember 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6841/J der Abgeordneten Christiane Brunner, Freundinnen und Freunde** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 11:

- *Es gibt Zuchtgatter und es gibt Jagdgatter, wie wird kontrolliert, dass Tiere aus sogenannten Fleischgattern nicht zur Jagd genutzt werden?*
- *Wie stellen Sie sicher, dass Tiere aus Farmgattern bzw. sogenannten Fleischgattern nicht an Jagdreviere geliefert werden?*
- *Wie stellen Sie, bzw. Ihr Ministerium, sicher, dass Tiere aus Zuchtgattern nicht einfach in Jagdgatter verbracht werden?*
- *Wie stellen Sie, bzw. Ihr Ministerium, sicher, dass beim Transport von Tieren aus Zuchtgattern in Jagdgatter das Tierschutzgesetz eingehalten wird und die Tiere nicht unnötigen Qualen ausgesetzt werden?*
- *Wie stellen Sie, bzw. Ihr Ministerium, sicher, dass das Federwild nicht leidet, wenn es aus Volieren in Jagdreviere verbracht wird?*
- *Wie viele Zuchtgatter gibt es in Österreich (bitte um Auflistung nach Bundesländern)?*
- *Wie viele Jagdgatter gibt es in Österreich (bitte um Auflistung nach Bundesländern)?*
- *Wie viele Volieren für Rebhühner (zum Zwecke der Zucht für die Jagd) gibt es in Österreich (bitte um Auflistung nach Bundesländern)?*
- *Wie viele Stockenten-Zuchtstellen (zum Zwecke der Zucht für die Jagd) gibt es in Österreich (bitte um Auflistung nach Bundesländern)?*

- *Wie viele Ringeltauben-Zuchtstellen (zum Zwecke der Zucht für die Jagd) gibt es in Österreich (bitte um Auflistung nach Bundesländern)?*
- *Wie viele Fasanerien gibt es in Österreich (bitte um Auflistung nach Bundesländern)?*

Der Vollzug des Tierschutzgesetzes (TSchG) und seiner Verordnungen (VO) ist nach Artikel 11 B-VG reine Landessache, sodass ich dazu keine Angaben machen kann.

Frage 12:

- *Gilt nach Rechtsmeinung Ihres Ministeriums für Fasanerien und Zuchtstellen für Rebhühner, Stockenten oder Ringeltauben das Tierschutzgesetz?*
 - a) *Wenn ja, welche Aktivitäten setzt Ihr Ministerium, um die Einhaltung des Tierschutzgesetzes zu gewährleisten?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Die Haltung von Fasänen, Rebhühnern, Stockenten oder Ringeltauben unterliegt dem TSchG. Die Überprüfung der Einhaltung des TSchG und seiner VO obliegt den Ländern als Vollzugsbehörde. Hinsichtlich Kontrollen der Einhaltung von Tierschutzbestimmungen sind gemäß § 8 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF., dem Bundesministerium für Gesundheit jährlich Kontrollberichte vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, wie oft Tierhaltungen kontrolliert wurden und ob Mängel aufgetreten sind.

Frage 13:

- *Steht nach Rechtsmeinung des BMG das Aussetzen von zahmen Fasänen, Enten oder Rebhühnern in die freie Wildbahn im Einklang mit dem Tierschutzgesetz?*

Gemäß § 13 Abs. 3 TSchG sind Tiere so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. In § 2 Abs. 1 der 2. Tierhaltungsverordnung ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung (besonders an äußere Bedingungen) verboten.

Die Aufstockung von Wildbeständen darf nur in einer Art erfolgen, dass dem Tier keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es nicht in schwere Angst versetzt wird und die Tiere fähig sind, in ihrem neuen Habitat zu überleben.

Frage 14:

- *Steht nach Rechtsmeinung des BMG das Kupieren der Schnäbel von Rebhühnern im Einklang mit dem Tierschutzgesetz?*


Der § 7 Abs. 1 Z 6 TSchG verbietet explizit den Eingriff des Kupierens des Schnabels. Bei Fasänen ist gemäß Anlage 2 Z 5 Abs. 6 2. Tierhaltungsverordnung zusätzlich zum Schnabelkürzen auch das Schnabeldurchbohren verboten.

Frage 15:

- *Rebhühner mit kupiertem Schnabel können in freier Wildbahn nicht überleben. Steht nach Meinung des BMG das Aussetzen von Rebhühnern mit kupiertem Schnabel im Einklang mit dem Tierschutzgesetz?*

Das Aussetzen von Rebhühnern mit kupierten Schnäbeln ist verboten.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	TZ6961Uh0t02le2HrJAyEk7ZeCihGY9wmDrjt5cU4nhQVlqR6oicmU4k4FDMux6u40nL010AK36srnGJZnJthHqy/l5SutGKgYKpy+SoJwdVh5+FOgeUxAguE3kisMI33tTNV/HutLsALBaDy/HdAcoPmEdejaAaXdkSfyBkweP4kDWwxP6JkxQWO1NiDXzRG RGg8o5lbcNy+F1KR0WUofW7+iomfJHDm8QA1MSBNxGvcQtXZ89Mhhs9f9bFBG9Rku TrsP8S9zQWpWpwySUhHTc7h/9LjeS3u7h4AgNWmLBhbE9U6E8KjUv4qYN3D+1hT2C0te5oEVajNC76fWlw==	
	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-22T08:49:05+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	